

B. W. A. I, Z. 437.

Verordnung.

(Änderungen beim Bezuge des Einheits- und Extremrindfleisches für Haushaltungen.)

Über Auftrag des l. k. Amtes für Volksernährung wird Nachstehendes verlaublich:

1. Als Einkaufstage für Einheits- und Extremrindfleisch werden bis auf weiteres **Mittwoch, Donnerstag, Samstag, Sonntag und Montag** bestimmt und beginnt die nächste Abgabe mit **Mittwoch den 17. April 1918.**

Die Abgabe des Fleisches hat an den Verkaufstagen um **halb 7 Uhr früh** zu beginnen und ist, solange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.

2. Es ist gestattet, den Rindfleischbezug auf weiße Einkaufsscheine in zwei Hälften zu beziehen.

Wird die gesamte Rindfleischmenge auf einmal bezogen, so sind in der nächsten Fleischabgabewoche, das ist **vom Mittwoch den 17. bis einschließlich Dienstag den 23. April 1918,** die mit römisch II und römisch III bezeichneten Abschnitte des weißen amtlichen Einkaufsscheines gleichzeitig zur Abtrennung zu bringen.

Beim Bezuge der ersten halben Wochenmenge ist nur der Abschnitt mit der Ziffer römisch II, beim Bezuge der zweiten halben Wochenmenge der Abschnitt mit der Ziffer römisch III vom Fleischverkäufer abzutrennen.

Der Bezug des Rindfleisches gegen Vorweisung der gültigen roten Lebensmittelliste für Militärurlauber hat wie bisher unter gleichzeitiger Abtrennung der mit A und B bezeichneten Abschnitte, welche mit dem Stempel der Brot- und Mehl-Kommission überdruckt sein müssen, auf einmal zu erfolgen.

3. Für die mit dem **17. April 1918** beginnende Rindfleischabgabewoche wird die auf eine bezugsberechtigte Person entfallende Rindfleischmenge mit **20 dkg** festgesetzt.

4. Die Fleischhauer und Konsumentenorganisationen haben die ihnen mit der Magistrats-Verordnung vom 2. April 1918, B. W. A. I, Z. 386 ex 1918, unter Punkt 3 vorgeschriebenen Ausweise alle Dienstage bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern während der Amtsstunden gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **20.000 K** oder mit Arrest bis zu **sechs Monaten** bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der l. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 13. April 1918.